

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Sozialistischen Föderalistischen Republik Jugoslawien

»EG-Dok. S/1512/77 (COMER 298)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Sozialistische Föderalistische Republik Jugoslawien haben im Rahmen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien ein Abkommen über den Handel mit Textilerzeugnissen ausgehandelt. Der Rat hat die von der Kommission vorgelegte Empfehlung für eine Verordnung zum Abschluß dieses Abkommens angenommen.

Zur Durchführung des Abkommens muß für die betreffenden Waren eine Einfuhrregelung festgelegt werden.

Das Abkommen verpflichtet die Gemeinschaft, die Einfuhr bestimmter Textilerzeugnisse innerhalb von Höchstmengen zuzulassen, deren Einhaltung durch ein bilaterales Kontrollsystem gewährleistet werden soll.

Zu diesem Zwecke müssen die in der Gemeinschaft für 1976 und 1977 geltenden Bestimmungen einschließlich der Kriterien für die Aufteilung der mit der Sozialistischen Föderalistischen Republik Jugoslawien vereinbarten Höchstmengen festgesetzt werden.

Da die derzeitigen Bedingungen für die Einfuhr der betreffenden Waren in die Mitgliedstaaten erheblich voneinander abweichen und die Textilindu-

strie der Gemeinschaft besonders empfindlich ist, lassen sich diese Einfuhrbedingungen nur schrittweise vereinheitlichen. Deshalb ist bei der Aufteilung der gemeinschaftlichen Höchstmengen insbesondere darauf zu achten, daß die nach den geltenden Einfuhrbedingungen zugelassenen Mengen zunehmend dem Versorgungsbedarf der Märkte angepaßt werden.

Die Einfuhren von aus der sozialistischen Republik Jugoslawien ausgeführten Waren sind auf die in dem Abkommen für den gleichen Zeitraum festgesetzten Höchstmengen anzurechnen.

Es ist zu gewährleisten, daß die Abkommensziele nicht durch indirekte Einfuhren von Waren mit Ursprung in der sozialistischen Republik Jugoslawien umgangen werden.

Das Abkommen bestimmt, daß Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr oder zur vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbraucht und unverändert oder nach Be- oder Verarbeitung aus diesem Gebiet wieder ausgeführt werden, nicht auf die vorgenannten Höchstmengen angerechnet werden.

Das Abkommen findet keine Anwendung auf Textilerzeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung von vorübergehend aus der Gemeinschaft ausgeführten Waren aus Jugoslawien wiedereingeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Einfuhr in die Gemeinschaft der in Anhang I aufgeführten Textilerzeugnisse mit Ursprung in Jugoslawien, die von dort zwischen

dem 1. Januar 1976 und 31. Dezember 1977 ausgeführt werden, gelten die zwischen der Gemeinschaft und der Sozialistischen Föderalistischen Republik Jugoslawien vereinbarten und in Anhang I aufgeführten Höchstmengen.

2. Die Höchstmengen werden zwischen den Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente¹⁾, insbesondere von Artikel 11, so aufgeteilt, daß die Ausweitung und geordnete Entwicklung des Textilhandels gewährleistet, sowie Übertragungen und Vorgriffe von einem Jahr auf das andere möglich sind.

Diese Aufteilung erfolgt jedoch anhand der Einfuhrmengen, die nach den jetzigen Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten zugelassen sind; sie sieht jährliche Zuwachsraten vor, die für die Mitgliedstaaten mit den im Verhältnis geringsten Einfuhrmengen deutlich höher liegen, um dadurch die Aufteilung schrittweise den Bedürfnissen der Marktversorgung anzupassen.

3. Die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren ohne weiteres, unverzüglich und im Rahmen der festgelegten Höchstmengen, sofern der Einführer die Urschrift der von den zuständigen Behörden der Sozialistischen Föderalistischen Republik Jugoslawien er-

teilten Ausfuhrlizenz vorlegt, die die in Anhang II bezeichneten Angaben enthält.

4. Die zugelassenen Einfuhren werden auf die Höchstmengen für das Jahr angerechnet, in dem die Waren im Hoheitsgebiet der Sozialistischen Föderalistischen Republik Jugoslawien zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verladen wurden.
5. Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr oder zur vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und unverändert oder nach Be- oder Verarbeitung aus diesem Gebiet wieder ausgeführt werden, werden auf die in Absatz 1 vorgesehenen Höchstmengen nicht angerechnet.
6. Waren, die nach passiver Veredelung in Jugoslawien von aus der Gemeinschaft vorübergehend ausgeführten Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, werden nicht auf die in Absatz 1 genannten Höchstmengen angerechnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 124 vom 8. Juni 1970, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 209/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang I

Höchstmengen gemäß Artikel 1

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE- Kennziffer	Warenbezeichnung	Mitglied- staat	Höchstmengen (metrische Tonnen)	
				1976	1977
55.09	01 bis 98	Andere Gewebe aus Baumwolle	EEC	12 779	13 546
davon ex 55.09		Gewebe aus Baumwolle, andere als ungebleicht oder gebleicht	EEC	1 425	1 505
ex 62.02 B	11, 41, 43, 47, 71, 73, 81	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushalts- wäsche aus Baumwolle; Vorhänge und andere Gegenstände zur Innen- ausstattung aus Baumwolle	EEC	952	1 009

Anhang II

Angaben gemäß Artikel 1

Die von den Behörden der Sozialistischen Föderalen Republik Jugoslawien ausgestellten Ausfuhrlicenzen für die gemäß dieser Verordnung beschränkungs-
pflichtigen Waren müssen folgende Angaben enthal-
ten:

1. Bestimmung
2. Laufende Nummer
3. Name und Anschrift des Ausführers
5. Nettogewicht (in metrischen Tonnen) und Wert
6. Gruppe und Bezeichnung der Ware
7. Von den jugoslawischen Behörden ausgestellte Bescheinigung, daß die Menge auf die für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft vereinbarte Höchstmenge angerechnet wurde bzw. zur unmittelbaren Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft oder aber zur Wiederausfuhr nach Veredelung bestimmt ist.
8. Jahr, in dem die Waren ausgeführt bzw. in Jugoslawien zur Ausfuhr verladen wurden.

Begründung

1. Mit Beschluß vom 18. Dezember 1975 hat der Rat die Ermächtigung gegeben, mit Jugoslawien Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über den Handel mit Textilerzeugnissen aufzunehmen.

2. Gemäß vorerwähntem Ratsbeschluß und in Konsultation mit dem Sonderausschuß Artikel 113 hat die Kommission mit Jugoslawien von März bis Juni 1976 Verhandlungen geführt.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde ein Abkommensentwurf ausgearbeitet und von den Delegationsleitern am 25. Juni 1976 paraphiert. Die Kommission legte am 6. April 1977 dem Rat eine Empfehlung über den Abschluß dieses Abkommens vor. Diese Empfehlung ist vom Rat am 5. April 1977 angenommen worden.

3. Das Abkommen sieht insbesondere innerhalb vereinbarter Höchstmengen Selbstbeschränkungsmaßnahmen der jugoslawischen Behörden bei der Ausfuhr bestimmter Textilerzeugnisse in die Gemeinschaft sowie die Kontrolle der Einhaltung dieser Höchstmengen durch die Gemeinschaft vor.

Um diese Kontrollen ausführen zu können, schlägt die Verordnung eine Regelung vor, nach der für die Einfuhr der betreffenden Waren in die Gemeinschaft Höchstmengen festgesetzt werden.

4. Das Abkommen betrifft nur Waren mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien. Die von den jugoslawischen Behörden beachtete Selbstbeschränkung gilt lediglich für direkte Ausfuhren nach der Gemeinschaft. Daher können aus Jugoslawien stammende Waren der unter das Abkommen fallenden Gruppen über andere Länder frei in die Gemeinschaft ausgeführt werden. Die Gemeinschaft kann sich gegen derartige indirekte Ausfuhren wehren, da sie durch das Abkommen lediglich zur Zulassung von Waren mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien verpflichtet ist, für die Ausfuhrlicenzen nach Maßgabe des Abkommens vorgelegt werden.

Da derartige indirekte Einfuhren den Abkommenszielen entgegenlaufen, muß das von der Gemeinschaft eingeführte Einfuhrsystem zwangsläufig für alle Waren mit Ursprung in Jugoslawien, gleich welcher Herkunft, gelten.

5. Es wird vorgeschlagen, daß die gemeinschaftlichen Höchstmengen nach dem gleichen Verfahren wie die Gemeinschaftszollkontingente, d. h. nach der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70, insbesondere Artikel 11, verwaltet werden. Diesem Verfahren zufolge setzt der Rat die Kriterien für die Aufteilung der Höchstmengen fest.

Bei den vorgenannten Aufteilungskriterien handelt es sich um diejenigen, die der Rat seinen Vorarbeiten für die Annahme von Beschlüssen über die Eröffnung bilateraler Verhandlungen nach der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien zugrunde legte. Die Aufteilung¹⁾ geht daher von diesen Kriterien und insbesondere von den Ergebnissen schon durchgeführter Arbeiten aus.

6. Das ausgehandelte Abkommen bestimmt, daß die Behörden der Gemeinschaft plafondgebundene Einfuhren ohne weiteres und unverzüglich zulassen, wenn der Einführer die Urschrift der von den jugoslawischen Behörden erteilten Ausfuhrlicenz vorlegt, der zu entnehmen ist, daß die ausgeführten Mengen auf die vereinbarten Höchstmengen angerechnet wurden. Praktisch gesehen bedeutet dies, daß die Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Einfuhrgenehmigungen ohne weiteres und sofort zu erteilen, wenn der Einführer gleichzeitig mit seinem Antrag auf Einfuhrgenehmigung die vorgenannte Ausfuhrlicenz vorlegt, solange die vereinbarten Höchstmengen noch nicht erreicht worden sind.

7. Damit alle Abkommensziele sobald wie möglich verwirklicht werden können, schlägt die Kommission dem Rat vor, die als Entwurf beigefügte Verordnung möglichst rasch anzunehmen.

¹⁾ Die Aufteilung wird in einer getrennten Verordnung geregelt, die von der Kommission ebenfalls auf der Grundlage der Verordnung 1023/70 erlassen wird.